

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Land Niedersachsen
RdErl. d. ML v. 16.10. 2015 — 406-64030/1-2.6 —
— VORIS 79100 —**

**i. d. F. der Änderung durch RdErl. d. ML v. 1. 9. 2016 – 406-64030/1-2.6/1 –
– VORIS 79100 –**

- Bezug:**
- a) RdErl. v. 16. 10. 2007 (Nds. MBl. S. 1379), geändert durch
RdErl. v. 3. 1. 2011 (Nds. MBl. S. 155)
— VORIS 79100 —
 - b) RdErl. v. 6. 6. 2014 (Nds. MBl. S. 447)
— VORIS 79100 —

I n h a l t s ü b e r s i c h t

- A. Allgemeine Bestimmungen
- B. Erstaufforstung
- C. Naturnahe Waldbewirtschaftung
- D. Forstwirtschaftliche Infrastruktur
- E. Schlussbestimmungen

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen unter finanzieller Beteiligung des Bundes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“. Die beihilferechtliche Genehmigung der GAK-Forstmaßnahmen erfolgte durch Entscheidung der Europäischen Kommission vom 13. 8. 2015 (staatliche Beihilfe Nr. SA.39954 [2014/N]).

Die Zuwendungen stellen staatliche Beihilfen gemäß und in Übereinstimmung mit den Voraussetzungen der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (ABl. EU Nr. C 204 vom 1. 7. 2014 S. 1) (im Folgenden: Rahmenregelung) dar.

1.2 Ziel der Förderung ist es, die Forstwirtschaft in den Stand zu versetzen, den Wald unter wirtschaftlich angemessenen Bedingungen zu nutzen, zu erhalten oder zu mehren, um damit die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes nachhaltig zu sichern. Nachteile durch geringe Flächengröße, ungünstige Flächengestalt, durch Besitzersplitterung, durch Gemenge-

lage, unzureichenden Waldaufschluss und durch andere Strukturmängel sollen durch die Förderung gemindert werden.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

2.1 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind natürliche Personen oder juristische Personen (des privaten und öffentlichen Rechts), sofern sie land- und forstwirtschaftliche Flächen besitzen (z. B. Forstgenossenschaften nach dem Realverbandsgesetz) sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und diesen gleichgestellte Zusammenschlüsse von Waldbesitzenden i. S. des Bundeswaldgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, sofern nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

2.2 Zuwendungsempfänger für die Strukturdatenerfassung nach Nummer 12.1 sind anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse i. S. des Bundeswaldgesetzes.

2.3 Von Zuwendungen ausgeschlossen sind:

- Bund, Länder, die Anstalt Niedersächsische Landesforsten sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in den Händen der vorgenannten Institutionen befindet. Maßnahmen auf Grundstücken im Eigentum der in Satz 1 aufgeführten juristischen Personen sind nicht förderfähig.
- Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Rdnr. 26 i. V. m. Rdnr. 35 Nr. 15 der Rahmenregelung.
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben (Rdnr. 27 der Rahmenregelung).
- Große Unternehmen (mehr als 250 Beschäftigte oder Jahresumsatz über 50 Mio. EUR oder Jahresbilanzsumme über 43 Mio. EUR, Rdnr. 35 Nr. 14 der Rahmenregelung i. V. m. Anhang I der Verordnung [EU] Nr. 702/2014) mit Ausnahme von kommunalen Körperschaften.

2.4 Träger einer gemeinschaftlichen Bodenschutzkalkung (Nummer 12.3) oder eines Wegebaus (Nummer 16.1) im Körperschafts- oder Privatwald, können sein:

- private Personen, die Wald besitzen,
- kommunale Körperschaften,

— anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, wenn sie satzungsgemäß dazu geeignet sind.

Ausgaben für die Durchführung der Trägerschaft sind nicht förderfähig.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Die Maßnahmen müssen den Grundsätzen und Zielen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung sowie des Natur- und Umweltschutzes (insbesondere §§ 1 und 2 BNatSchG sowie Erfordernisse nach der sog. FFH-Richtlinie und der sog. EG-Vogelschutzrichtlinie) und des Tierschutzes (§ 1 Tierschutzgesetz) sind zu beachten.

3.2 Wer Zuwendungen empfängt, muss, sofern es sich nicht um einen forstwirtschaftlichen Zusammenschluss i. S. des Bundeswaldgesetzes handelt, Eigentum an den begünstigten Flächen haben oder schriftliche Einverständniserklärungen der entsprechend Berechtigten vorlegen.

3.3 Maßnahmen auf Flächen, die der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers zum Zweck des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind, sind nicht förderfähig.

3.4 Abweichend von der VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO gelten die Erstellung von Standortgutachten nach den Nummern 8 (Erstaufforstung und Nachbesserungen) sowie die Vorarbeiten nach Nummer 12.1 (Vorarbeiten) mit Ausnahme der Strukturdatenerfassung nicht als vorzeitiger Maßnahmenbeginn.

4. Bemessungsgrundlage

4.1 Es sind nur die notwendigen und angemessenen Ausgaben und unbare Eigenleistungen förderfähig, die nach Abzug von Leistungen Dritter aufgrund besonderer Verpflichtungen, gewährter Rabatte, Skonti und sonstiger Vergünstigungen sowie Kreditbeschaffungskosten verbleiben. Die Umsatzsteuer zählt nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

4.2 Unbezahlte, freiwillige Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers und deren Familienangehörigen (unbare Eigenleistung) sind förderfähig bis zu 80 % des angemessenen Aufwandes bei anteilfinanzierten Maßnahmen bzw. der Zuwendungspauschalen (siehe **Anlage 5**). Als Grundlage sind vergleichbare Arbeiten, die sich durch die Vergabe an Unternehmen oder bei der Durchführung in der Anstalt Niedersächsische Landesforsten ergeben würden, zu verwenden.

4.3 Wer Zuwendungen beantragt, kann Sachleistungen bis zu 80 % des örtlichen Marktwertes als förderfähig ansetzen. Es sind mindestens zwei Vergleichsangebote vorzulegen.

4.4 Im Übrigen entscheidet die Bewilligungsstelle über die Angemessenheit der vorgeschlagenen nicht baren Leistungen.

4.5 Auf den Abzug von Leistungen Dritter wird verzichtet, soweit die für die einzelnen Maßnahmen geforderten Eigenmittel nicht überschritten werden. Übersteigen die Drittmittel den Eigenanteil, so sind diese gemäß den allgemeinen zuwendungsrechtlichen Vorgaben (Nummer 2.5 der VV zu § 44 LHO) zur Entlastung des Zuwendungsgebers einzusetzen. Die Umsatzsteuer gehört hierbei zu dem nicht förderfähigen Eigenanteil.

4.6 Die Mindestzuwendung (Bagatellgrenze) je Antrag beträgt 1 000 EUR.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.1 Die Zweckbindungsfrist beginnt mit der Festsetzung der Zuwendung und endet mit Ablauf (31. Dezember)

- des zehnten Jahres für Maßnahmen nach Nummer 8.1 (Erstaufforstung), Nummer 12.2 (Umstellung auf eine naturnahe Waldbewirtschaftung) und Nummer 16 (Infrastruktur),
- des fünften Jahres bei allen übrigen Maßnahmen.

Innerhalb der Zweckbindungsfrist sind die geförderten Vorhaben wie Kulturen, Anlagen und Bauten sachgemäß zu unterhalten und zu pflegen.

Bei geförderten Vorhaben zur Bodenschutzkalkung ist innerhalb der Zweckbindungsfrist der Fortbestand des Waldes zu erhalten und zu sichern.

5.2 Die in der Entscheidung der Europäischen Kommission zur staatlichen Beihilfe „GAK-Forst“ enthaltenen Vorgaben sind verbindlich. Die Entscheidung kann unter www.ml.niedersachsen.de eingesehen werden.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Zuwendungsrichtlinie oder in dem unmittelbar im Inland geltenden Gemeinschaftsrecht der EU abweichende Regelungen getroffen sind. Bei den Fördermaßnahmen

gelten bei der Auszahlung der Zuwendung die verfahrenstechnischen Vorgaben der EU-Zahlstelle und die Besondere Dienstanweisung in der jeweils geltenden Fassung.

6.2 Bewilligungsstelle

Bewilligungsstelle ist die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Geschäftsbereich Förderung, Johannsenstraße 10, 30159 Hannover.

6.3 Antragsunterlagen, Vordrucke

Es sind ausschließlich die vom ML vorgegebenen einheitlichen Vordrucke zu verwenden, die bei der Bewilligungsstelle erhältlich sind. Die Formulare enthalten mindestens die Informationen gemäß Rdnr. 71 der Rahmenregelung.

Die Bewilligungsstelle kann weitere zur Beurteilung des Antrags und des Verwendungsnachweises erforderliche Unterlagen verlangen.

6.4 Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt im Rahmen einer Stichtagsregelung. Vollständige Antragsunterlagen sind bis zu folgenden Stichtagen bei der Bewilligungsbehörde (Regionalstelle) einzureichen:

Forstliche Infrastruktur (Nummer 16),

Strukturdatenerfassung (Nummer 12.1) bis zum 31. März des Jahres

Bodenschutzkalkung (Nummer 12.3) bis zum 30. April des Jahres

Kulturen (Nummern 8 und 12.2),
Pflegeprämie (Nummern 10.2.2 und 14.2.3) bis zum 30. Juni des Jahres

Kulturen (Nummern 8 und 12.2),
forstliche Infrastruktur (Nummer 16),
Bodenschutzkalkung (Nummer 12.3) bis zum 30. September des Jahres.

Abweichende Regelungen werden im Ausnahmefall vom ML festgelegt.

B. Förderung der Erstaufforstung

7. Verwendungszweck

Ziel ist eine Waldmehrung durch Aufforstung aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausscheidender oder brachliegender Flächen unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Angepasste Wildbestände sind Grundlage für die Entstehung stabiler, multifunktionaler Wälder mit standortgemäßer Baumartenzusammensetzung, die zum Klimaschutz und zur Entwicklung der biologischen Vielfalt beitragen und als nachhaltiger Lieferant für den Rohstoff Holz dienen können.

Der Begriff „standortgemäß“¹⁾ schließt die ökologische Zuträglichkeit der Baumarten anhand folgender Merkmale ein:

- Die Art muss an den Boden und das Klima angepasst sein.
- Die Art muss den Boden langfristig verbessern, i. S. optimaler Stoffkreisläufe. Das betrifft sowohl die Durchwurzelung des Mineralbodens als auch die Humusbildung und -umsetzung im intakten Zersetzer- und Mineralisierungsketten.
- Die Art darf keine Krankheiten verbreiten oder zu sonstigen Labilisierungen beitragen.
- Die Art muss mischbar sein, d. h. sich mit einheimischen Faunen- und Florenelementen ökologisch verbinden lassen.
- Die Art muss sich selbst durch natürliche Verjüngung erneuern lassen.
- Die Art soll möglichst in der Lage sein, in optimalen vertikal gestaffelten Waldstrukturen waldbaulich geführt zu werden.

Die Maßnahme ist bis zum 31. 12. 2016 befristet.

8. Gegenstand der Zuwendung

Bei der Neuanlage von Wald auf bisher nicht forstwirtschaftlich genutzten Flächen sind folgende Maßnahmen förderfähig:

8.1 Kulturbegründung durch Saat und Pflanzung jeweils einschließlich Kulturvorbereitung, Waldrandgestaltung, Schutz und Sicherung der Kultur während der ersten fünf Jahre. Hierunter fallen auch Erhebungen, wie z. B. Standortgutachten, die der Vorbereitung der Maßnahme dienen.

8.2 Nachbesserungen, wenn bei den geförderten Kulturen in den ersten drei Jahren nach der Aufforstung aufgrund natürlicher Ereignisse (z. B. Frost, Trockenheit, Überschwemmung, nicht jedoch Wildverbiss) Ausfälle in Höhe von mehr als 30 % der Pflanzenzahl oder 1 ha zusammenhängende Fläche aufgetreten sind und die Waldbesitzenden den Ausfall nicht zu vertreten haben. Nachbesserungen sollen grundsätzlich dem geförderten Kulturtyp entsprechen.

9. Zuwendungsvoraussetzungen

9.1 Die Förderung erfolgt mit der Verpflichtung, dass die sachgemäße Erstellung, die ordnungsgemäße Pflege der aufgeforsteten Flächen und der Schutz der geförderten Anlagen gewährleistet werden.

9.2 Die Aufforstung ist nur bei Verwendung standortgemäßer Baumarten zuwendungsfähig. Dabei ist ein hinreichender Anteil standortheimischer Baumarten einzuhalten, der sich über das

¹⁾ Nach Prof. Dr. Hans-Jürgen Otto, „Aus dem Walde“, Heft 42, 1989.

Leitbild des jeweiligen Waldentwicklungstyps (WET) ergibt (siehe **Anlage 1 und 2**). Bei der Waldrandgestaltung sind heimischen Bäumen und Sträuchern zu verwenden.

9.3 Die Pflanzenzahl und die Mischungsform müssen nach Wuchsgebiet, Standort und WET angemessen sein. Maßgeblich ist das jeweilige Verjüngungsziel bei den WET. Der Pflanzenrahmen (siehe **Anlage 3**) bestimmt die minimale als auch die maximale Pflanzenzahl, die aktiv auf der geförderten Fläche eingebracht werden darf. Bei Zuwiderhandlung wird das gesamte Vorhaben von der Förderung ausgeschlossen.

Die Nettoarbeitsfläche (Pflanzfläche) ist die Kulturfläche, auf der unter Berücksichtigung eines ausreichenden Abstandes u. a. zu Waldrändern, Wegen, Erschließungslinien, Gewässern, Schirmbäumen und ggf. freizulassenden Rückegassen gepflanzt werden soll.

Die Vorgaben bei den prozentualen Anteilen von Haupt-, Misch- und Begleitbaumarten beim WET sind einzuhalten. Eine Bündelung der Anteile von Haupt- oder Misch- und Begleitbaumart auf dieselbe Baumart ist nicht zulässig. Bei der Umsetzung des WET muss die Begleitbaumart mit mindestens 10 % berücksichtigt werden, dabei sind ausschließlich Baumarten der Gruppe 1 zu verwenden. Der Anteil der Begleitbaumart kann auch über eine gesicherte Naturverjüngung entstehen.

Die Hauptbaumart ist die vorherrschende Baumart im Bestand, die die waldbauliche und betriebswirtschaftliche Zielsetzung bestimmt, Mischbaumarten sind mit mindestens 10 % in der Fläche vertreten. Ergänzende Mischbaumarten werden gruppen- bis horstweise bzw. kleinflächenweise (Flächengröße von maximal 0,25 ha bzw. ein Durchmesser von 20 m bis 50 m) eingebracht. Eine kleinflächige Mischung ist auch dann nicht mehr gegeben, wenn die Flächengröße der Mischbaumart eine Ausdehnung erreicht, bei der der Reinbestandscharakter überwiegt. Bei dienenden Mischbaumarten ist eine einzelstamm- bis gruppenweise Mischung zulässig, wenn der WET dies vorsieht.

9.4 Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden bei Verwendung von herkunftsgesichertem sowie für den Standort geeignetem Vermehrungsgut. Die Herkunftsempfehlungen nach dem Bezugserlass zu b sind hierbei maßgebend. Förderfähig ist das verwendete Saat- und Pflanzgut, welches mindestens der Kategorie „ausgewählt“ entspricht.

Die Bewilligungsstelle kann in besonders zu begründenden Einzelfällen mit Zustimmung des ML Ausnahmen zulassen.

9.5 Bei Verwendung von Einzelschutz sind Verfahren förderfähig, die einen wirksamen und dauerhaften Schutz gewährleisten wie z. B. Fegeschutzspiralen, Wuchshüllen, Tonkinstäbe für Rehwild nur als Fegeschutz (Mindestdurchmesser Stabstärke 18 bis 20 mm). Verfahren, die

eine periodisch wiederkehrende Nachbehandlung erfordern sowie der Einsatz chemischer Mittel sind nicht förderfähig.

9.6 Die Anpflanzung von Esche ist aufgrund der aktuellen Waldschutzsituation auf die Beimischung als Begleitbaumart begrenzt.

9.7 Die Verwendung von Großpflanzen > 120 cm (Kirsche und Edellaubholz > 150 cm) ist auf Sondersituationen wie Konkurrenzvegetation oder Wildverbiss zu beschränken. Dem Förderantrag ist eine Vergleichskalkulation beizufügen, die den wirtschaftlichen Einsatz der Großpflanzen gegenüber dem Standardsortiment belegt.

Haben diejenigen, die Zuwendung erhalten, einen direkten Einfluss auf die Abschussplanung, ist die Verwendung von Großpflanzen nicht förderfähig.

Bei Verwendung von Großpflanzen erfolgt keine Zaunbauförderung.

9.8 Die Mindestgröße beträgt 1 ha zusammenhängende Fläche. Bei Anschluss an bestehende Waldflächen ist eine Mindestpflanzfläche von 0,3 ha einzuhalten.

9.9 Ausgeschlossen von einer Förderung sind:

- der Anbau von Douglasie auf folgenden Standorten:
 - in Nationalparks, Biosphärenreservaten oder gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG,
 - auf Flächen von wertbestimmenden Lebensraumtypen (LRT) in FFH-Gebieten,
 - auf laubholzfähigen Standorten (z. B. naturnahe Waldmeister-Buchenwälder, Sternmieren-Hainbuchen-Stieleichenwälder) mit einer guten bis sehr guten Nährstoffversorgung (Nährstoffziffer 4+ und besser, siehe Anlage 2);
- die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebsflächen mit einer Umtriebszeit (Spanne zwischen zwei Erntehieben) bis 20 Jahre, sowie die Anpflanzung von schnellwachsenden Bäumen und ähnliche Sonderkulturen;
- Erstaufforstungen, die zu einer Beseitigung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung von Naturschutzgebieten, Nationalparks, gesetzlich geschützten Biotopen sowie Natura 2000-Gebieten führen;
- Aufforstungen von landschaftsprägenden Wiesentälern. Die Entscheidung darüber trifft die Waldbehörde im Rahmen von § 9 NWaldLG;
- Ausgleichs- und Ersatzaufforstungen sowie andere Maßnahmen aufgrund behördlicher Auflagen;
- Maßnahmen, bei denen ein Tiefumbruch von mehr als 100 cm Tiefe durchgeführt wird (Gesamtmaßnahme einschließlich Pflanzenbeschaffung, Pflanzung, Zaunbau).

10. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

10.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt. Bei der Fördermaßnahme nach Nummer. 8 (Erstaufforstung) kann die Zuwendung abweichend als Vollfinanzierung nach Nummer 10.2.1 Abs. 3 dritter Spiegelstrich gewährt werden. Nummer 2.2 der VV-Gk zu § 44 LHO bleibt unberührt.

10.2 Umfang und Höhe der Zuwendung

10.2.1 Kulturbegründung und Kulturpflege:

Die Baumarten sind nach ihrer ökologischen Zuträglichkeit in zwei Gruppen eingeteilt (siehe **Anlage 4**). Zuwendungsfähig sind die nachgewiesenen Ausgaben

- für die Baumarten der Gruppe 1 bis zu 100 %,
- für die Baumarten der Gruppe 2 bis zu 50 % und
- Sträucher bis 100 %.

Insgesamt dürfen die sich aus den nachgewiesenen Ausgaben ergebenden Förderbeträge die nachfolgenden Förderhöchstsätze nicht überschreiten.

Die Höhe der Zuwendung beträgt für Ausgaben bei Kulturbegründung und Kulturpflege:

- bis zu 80 % für Mischkulturen mit mindestens 50 % Laubbaumanteil,
- bis zu 90 % für Laubbaumkulturen einschließlich bis zu 20 % Nadelbaumanteil
- bis zu 100 % für reine Laubbaumkulturen. Am Ende des Zweckbindungszeitraums ist ein Nadelholzanteil von maximal 10 % aus Naturverjüngung zulässig.

10.2.2 Der für die Kulturpflege zu ermittelnde Zuschuss kann einmalig im fünften Standjahr der geförderten Kultur auf Antrag gewährt werden, wenn die Bewilligungsstelle (Regionalstelle) die erforderliche ordnungsgemäße Pflege der Kultur bescheinigt. Die geförderte Kultur darf keine Mängel erkennen lassen, die das Bestandesziel infrage stellen. Für die Bemessung des Zuschusses sind die Zuwendungssätze der Anlage 5 heranzuziehen.

10.2.3 Die Berechnung des Investitionszuschusses erfolgt auf Grundlage von kalkulierten Zuwendungspauschalen (a) und durch Anteilfinanzierung bei den Teilmaßnahmen Vorarbeiten und Pflanzenbeschaffung (b). Aus der Summe von (a) und (b) ergibt sich die Gesamtzuwendung. Dabei kann auf einen Ausgabennachweis bei (a) verzichtet werden.

Die Zuwendungspauschalen werden vom ML festgelegt (siehe Anlage 5). Bei Maßnahmen auf abgrenzbaren Teilflächen ist bei der Anwendung flächenbezogener Pauschalbeträge die be-

arbeitete Fläche maßgeblich. Bei nicht aufgeführten Teilmaßnahmen sind die Beträge für vergleichbare Maßnahmen zugrunde zu legen. Die Förderhöchstsätze nach Nummer 10.2.1 Abs. 3 dürfen nicht überschritten werden.

C. Förderung einer naturnahen Waldbewirtschaftung

11. Zuwendungszweck

Ziel der Förderung von Maßnahmen im Rahmen einer naturnahen Waldbewirtschaftung ist die Entwicklung stabiler, standortgemäßer, vitaler Wälder unter Berücksichtigung der ökologischen und ökonomischen Leistungsfähigkeit sowie des Klimawandels. Naturnahe Wälder dienen als Kohlenstoffspeicher, senken die Anbaurisiken wie Sturm, Waldbrand, Kalamitäten, tragen zur Sicherung der biologischen Vielfalt und zur Verbesserung der ökologischen Funktionen (Wasser-, Klima-, Immissions-, Bodenschutz etc.) bei. Dabei können die Maßnahmen zudem der Erweiterung der Lebensraumtypen-Fläche dienen.

Die Vorarbeiten schaffen hierzu die Grundlagen für die Umsetzung einer naturnahen Waldbewirtschaftung. Daneben müssen die Wildbestände den Erfordernissen einer naturnahen Waldbewirtschaftung angepasst werden.

12. Gegenstand der Zuwendung

12.1 Vorarbeiten

Vorarbeiten, die u. a. der Vorbereitung der Umstellung auf eine naturnahe Waldwirtschaft oder der Beurteilung einer Bodenschutzkalkung (Nummer 12.3) dienen. Hierzu zählen Untersuchungen, Analysen, fachliche Stellungnahmen, Erhebungen, Standortgutachten sowie die erstmalige Strukturdatenerfassung einschließlich deren Darstellung und Auswertung.

12.2 Umstellung auf eine naturnahe Waldwirtschaft

Unter der Voraussetzung, dass der ggf. auf der Ausgangsfläche vorhandene Laubwaldanteil mindestens erhalten bleibt, sind folgende Vorhaben förderfähig:

- Umbau von Nadelholz-Reinbeständen und von nicht standortgemäßen oder nicht klimatorientierten Beständen in stabile Laub- und Mischbestände. Als Nadelholz-Reinbestände gelten Nadelholzbestände mit maximal 20 % Laubbaumarten in der herrschenden Bestandesschicht. Maßgeblich ist die Anteilsfläche.
- Weiterentwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Waldgesellschaften, wenn die Bestände qualitativ geringwertig (Wertklasse 3, Nummer 13.2.6) oder leistungsschwach sind.

Als leistungsschwach gelten Fichtenbestände mit einer Leistungsklasse ≤ 8 und Kiefernbestände mit einer Leistungsklasse ≤ 4 . Der nachfolgende Waldentwicklungstyp (WET) muss der naturnahen Waldgesellschaft entsprechen.

Die künftigen Baumarten sollen in ihrer ökologischen Zuträglichkeit gegenüber dem Ausgangsbestand mindestens gleichwertig sein.

- Begründung von stabilen Laub- und Mischbeständen als Folgemaßnahme in Zusammenhang mit neuartigen Waldschäden, Wurf, Bruch oder sonstigen Schadereignissen sowie Waldbrand, wenn der Anteil der geschädigten Bestandesglieder der Hauptholzart mehr als 30 % beträgt und der Restbestockungsgrad unter 0,6 liegt.

12.2.1 Förderfähig sind Wiederaufforstung sowie Vor- und Unterbau (einschließlich Naturverjüngung) mit standortgemäßen Baum- und Straucharten durch Saat und Pflanzung einschließlich Kulturvorbereitung, Waldrandgestaltung sowie Schutz und Sicherung der Kultur während der ersten fünf Jahre. Dabei ist ein hinreichender Anteil standortheimischer Baumarten einzuhalten, der sich über das Leitbild des jeweiligen Waldentwicklungstyps WET ergibt (siehe Anlage 1). Bei der Waldrandgestaltung sind heimische Bäume und Sträucher zu verwenden.

12.2.2 Förderfähig sind Nachbesserungen (Saat und Pflanzung), wenn bei den geförderten Kulturen in den ersten drei Jahren nach der Aufforstung aufgrund natürlicher Ereignisse (z. B. Frost, Trockenheit, Überschwemmung, nicht jedoch Wildverbiss) Ausfälle in Höhe von mehr als 30 % der Pflanzenzahl oder 1 ha zusammenhängende Fläche aufgetreten sind und der Waldbesitzer den Ausfall nicht zu vertreten hat. Nachbesserungen sollen grundsätzlich dem geförderten Kulturtyp entsprechen.

12.3 Bodenschutzkalkung

Bodenschutzkalkung, wenn dadurch eine strukturelle Verbesserung der Bodenstreu, des Bodens oder des Nährstoffhaushalts erzielt wird und damit eine Verbesserung der Widerstandskraft der Bestände erwartet werden kann (gutachtlicher Nachweis gemäß Nummer 13.4).

13. Zuwendungsvoraussetzungen

13.1 Die Strukturdatenerfassung nach Nummer 12.1 (Vorarbeiten) muss sich über den gesamten mit der Erfassung einverstandenen Nichtstaatswald des Erhebungsraums erstrecken. Für überregionale Auswertungen ist dem Land ein Exemplar der erfassten Strukturdaten in einer vorgegebenen digitalen Form kostenfrei zu überlassen.

13.2 Maßnahmen nach Nummer 12.2 (Umstellung auf eine naturnahe Waldwirtschaft):

13.2.1 Die Maßnahmen sollen auf der Grundlage von Planungen nach Nummer 12.1 (Vorarbeiten), von vorliegenden Erkenntnissen der Forsteinrichtung oder von forstfachlichen Stellungnahmen durchgeführt werden. Sie müssen grundsätzlich den vorliegenden Erkenntnissen der

Standortkartierung folgen (siehe **Anlage 2**). Auf bisher nicht kartierten Flächen setzt die Förderung die Erstellung eines Standortgutachtens voraus.

13.2.2 Die grundsätzliche Vermeidung von Kahlschlägen sichert stabile Waldstrukturen. Ausnahmen können aus waldbaulichen und ökologischen Gründen zugelassen werden, dabei bedarf die Notwendigkeit von Kahlschlagverfahren einer besonderen Begründung (Definition Kahlschlag siehe § 12 Abs. 1 NWaldLG).

13.2.3 Zuwendungsvoraussetzung bei „sonstigen Schadereignissen“:

Kulturmaßnahmen aufgrund biotischer Schäden sind nach Nummer 12.2 dritter Spiegelstrich förderfähig, wenn die Waldbesitzenden im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft die Schadensursache nicht zu vertreten haben. Bei der Schadensermittlung können auch Bäume berücksichtigt werden, die in den Vorjahren aus Waldschutzgründen bereits entnommen wurden.

Gefördert werden Maßnahmen in durch biotische Schaderreger betroffenen Beständen, deren Schäden überörtliche, mindestens regional, erhebliche Ausmaße angenommen haben und von den Waldbesitzenden nicht oder nur mit erheblichem Aufwand zu beheben sind. Je nach Schadensursache sind diese Schäden nicht auf Einzelbestände begrenzt, d. h. die Schäden sind vor Ort bestandesübergreifend eindeutig erkennbar.

Förderfähig sind Maßnahmen gegen den Befall durch Wurzelschwamm, die Eichenkomplexerkrankung und das Eschentriebsterben. Bei Bedarf können weitere Naturereignisse auf Grundlage von Empfehlungen der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt vom ML zugelassen werden.

Unberücksichtigt bleiben Schäden durch Wild, Borkenkäfer oder Rotfäule.

Grundsätzlich fallen Kiefernbestände, die Schäden durch Wurzelschwamm aufweisen, unter diese Regelung, im Einzelfall auch Fichtenbestände. Voraussetzung für eine Neuanpflanzung ist ein bereits erheblich fortgeschrittener Schadensverlauf, d. h. es sind bereits Wurzelschwamm-Ausfalllöcher entstanden. Der Nachweis des Wurzelschwammbefalls erfolgt anhand von Fruchtkörpern an Stubben und abgestorbenen Bäumen. Eine Besichtigung und Begutachtung durch die Bewilligungsstelle (Regionalstelle) vor Bewilligung ist bei Kiefer empfohlen, bei Fichte erforderlich. Eine Anpflanzung von WET mit führendem Nadelholz auf durch Wurzelschwamm vorgeschädigten Flächen ist nicht förderfähig. Bei der Baumartenwahl ist eine möglichst breite Mischung aus standortgemäßen Baumarten unter Berücksichtigung von erfahrungsgemäß weniger befallenen Laubhölzern zu verwenden.

Bei der Förderung von Kulturmaßnahmen mit Vorschädigung im Rahmen der Eichenkomplexerkrankung ist eine Umwandlung in einen WET mit führendem Nadelholz nicht förderfähig.

13.2.4 Das Mindestalter der Ausgangsbestände beträgt 50 Jahre. Erreicht die Kiefer eine Leistungsklasse über 5 errechnet sich das Mindestalter aus Leistungsklasse (LK) x 10. Die Bewilligungsstelle (Regionalstelle) kann in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen. Hierzu ist es erforderlich, dass die Bewilligungsstelle (Regionalstelle) spätestens vier Wochen vor dem Eingriff in den Ausgangsbestand von der geplanten Maßnahme schriftlich in Kenntnis gesetzt wird und die Maßnahme befürwortet.

Die Grenze beim Alter der Ausgangsbestände ist bei Fichte auf maximal 100 Jahre und bei Kiefer auf maximal 120 Jahre begrenzt. In besonders begründeten Einzelfällen, z. B. bei leistungsschwachen Fichten- und Kiefernbeständen (bei Fichte \leq LK 8, bei Kiefer \leq LK 4), kann von den oberen Altersgrenzen abgewichen werden. Die Begründung ist dem Zuwendungsantrag beizufügen. Nummer 12.2 dritter Spiegelstrich bleibt unberührt.

13.2.5 Bei der Verjüngung in Waldentwicklungstypen (WET) gemäß Nummer 12.2 erster Spiegelstrich (Umbau) und zweiter Spiegelstrich (Weiterentwicklung/Wiederherstellung) mit führenden Halbschatt- und Schattbaumarten beträgt der Bestockungsgrad des Ausgangsbestandes nach der Durchführung des Vorbereitungshiebes mindestens 0,6.

13.2.6 Bei qualitativ schlechtwüchsigen Beständen, die gemäß den aktuellen Niedersächsischen Waldbewertungsrichtlinien (Bestandessortentafeln, www.ml.niedersachsen.de) der Wertklasse 3 zugeordnet werden, kann der Bestand abweichend von Nummer 13.2.5 bis auf einen Bestockungsgrad von 0,4 zurückgenommen werden. Bei der Ermittlung des Stammholzanteiles ist das Palettenholz mit zu berücksichtigen.

Die vorbereitenden Maßnahmen im Altholz sind der Bewilligungsstelle (Regionalstelle) spätestens zwei Wochen vor der Durchführung schriftlich anzuzeigen.

13.2.7 Von der Regelung nach den Nummern 13.2.5 und 13.2.6 ist der Umbau von Beständen ausgenommen, bei denen die Bewilligungsstelle (Regionalstelle) die Notwendigkeit einer stärkeren Bestockungsgrad-Absenkung oder eines Kahlhiebs im Voraus ausdrücklich befürwortet, z. B. bei nicht standortgemäßen Baumarten auf labilen Standorten.

Die vorbereitenden Maßnahmen im Altholz sind der Bewilligungsstelle (Regionalstelle) auch hier spätestens zwei Wochen vor Durchführung schriftlich anzuzeigen.

13.2.8 Bei der Verjüngung in WET mit führenden typischen Lichtbaumarten (z. B. Eiche, Erle, Edellaubholz, Kiefer) ist mindestens ein lockerer Schirm mit einem Bestockungsgrad von 0,2 zu erhalten.

13.2.9 Fichten-Ausgangsbestände sind aus Stabilitätsgründen von den Vorgaben zum Bestockungsgrad (Nummern 13.2.5 bis 13.2.8) ausgenommen.

13.2.10 Die Bestimmungen der Nummern 9.1 bis 9.7 gelten bei Maßnahmen nach Nummer 12.2 (Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft) entsprechend.

13.2.11 Die Mindestpflanzfläche beträgt 0,3 ha zusammenhängende Fläche.

13.3 Ausgeschlossen von einer Förderung sind:

- der Anbau von Douglasie auf folgenden Standorten:
 - in Nationalparks, Biosphärenreservaten oder gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG,
 - auf Flächen von wertbestimmenden Lebensraumtypen (LRT) in FFH-Gebieten,
 - auf laubholzfähigen Standorten (z. B. naturnahe Waldmeister-Buchenwälder, Sternmieren-Hainbuchen-Stieleichenwälder) mit einer guten bis sehr guten Nährstoffversorgung (Nährstoffziffer 4 + und besser),
- die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebsflächen mit einer Umtriebszeit (Spanne zwischen zwei Erntehieben) bis 20 Jahre sowie Anpflanzungen von schnellwachsenden Bäumen und ähnliche Sonderkulturen,
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie andere Maßnahmen aufgrund behördlicher Auflagen,
- Maßnahmen, bei denen ein Tiefumbruch von mehr als 100 cm Tiefe durchgeführt wird (Gesamtmaßnahme einschließlich Pflanzenbeschaffung, Pflanzung, Zaunbau).

13.4 Voraussetzung für die Förderung nach Nummer 12.3 (Bodenschutzkalkung) ist, dass eine gutachtliche Stellungnahme die Zweckmäßigkeit und Unbedenklichkeit der geplanten Kalkungsmaßnahme (auch im Hinblick auf Natura 2000) bestätigt; ggf. ist eine Boden- oder eine Blatt- bzw. Nadelanalyse durchzuführen.

14. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

14.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

Bei Maßnahmen nach Nummer 12.3 (Bodenschutzkalkung) kann die Zuwendung abweichend als Vollfinanzierung nach Nummer 14.2.4 Abs. 2 und 3 gewährt werden. Nummer 2.2 VV-Gk zu § 44 LHO bleibt unberührt.

14.2 Umfang und Höhe der Zuwendung

14.2.1 Die Höhe der Zuwendung beträgt für Maßnahmen nach Nummer 12.1 (Vorarbeiten) — soweit sie durch Dritte durchgeführt werden — bis zu 80 % der nachgewiesenen Ausgaben. Abweichend hiervon beträgt die Zuwendung bis zu 50 % — soweit die Maßnahmen durch Dritte durchgeführt werden — wenn die Strukturdatenerfassung sich auf die Mitgliedsfläche des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses begrenzt.

14.2.2 Die Baumarten sind nach ihrer ökologischen Zuträglichkeit in zwei Gruppen eingeteilt (siehe **Anlage 4**). Zuwendungsfähig sind die nachgewiesenen Ausgaben

- für die Baumarten der Gruppe 1 bis zu 100 %,
- für die Baumarten der Gruppe 2 bis zu 50 % und
- Sträucher bis 100 %.

Insgesamt dürfen die sich aus den nachgewiesenen Ausgaben ergebenden Förderbeträge die nachfolgenden Förderhöchstsätze nicht überschreiten.

Die Höhe der Zuwendung beträgt für die Ausgaben der Maßnahmen nach Nummer 12.2 (Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft)

- bis zu 70 % bei Mischkulturen mit mindestens 50 % Laubbaumanteil sowie Voranbau mit Weißtanne und bei Naturverjüngungsverfahren,
- bis zu 60 % bei Mischkulturen mit mindestens 30 % Laubbaumanteil auf Standorten mit Wasserhaushaltsziffer 42, 42 t und 43 i. V. m. Nährstoffziffer 3- und schwächer. Gilt nur für WET 90 als Ausnahmeregelung,
- bis zu 85 % bei Laubbaumkulturen mit bis zu 20 % Nadelbaumanteil und bei Naturverjüngungsverfahren.

14.2.3 Nummer 10.2.2 gilt entsprechend.

14.2.4 Die Höhe der Zuwendung beträgt für Maßnahmen nach Nummer 12.3 (Bodenschutzkalkung) bis zu 90 % der nachgewiesenen Ausgaben.

Abweichend hiervon beträgt die Zuwendung bei Waldflächen, deren private Besitzer im Kalkungsgebiet nicht mehr als 30 ha Waldfläche besitzen, bis zu 100 %.

In Gemarkungen mit intensiver Gemengelage, insbesondere in Realteilungsgebieten, können auch Waldflächen, die die Voraussetzungen von vorgenanntem Satz nicht erfüllen (Kommunal- und Großprivatwald), im Interesse einer Erleichterung der gemeinsamen Abwicklung berücksichtigt werden, soweit deren Anteil nicht mehr als 20 % der gesamten Waldkalkungsfläche beträgt.

14.2.5 Die Berechnung des Investitionszuschusses erfolgt auf Grundlage von kalkulierten Zuwendungspauschalen (a) und durch Anteilfinanzierung bei den Teilmaßnahmen Vorarbeiten und Pflanzenbeschaffung (b). Aus der Summe von (a) und (b) ergibt sich die Gesamtzuwendung. Dabei kann auf einen Ausgabennachweis bei (a) verzichtet werden. Die Zuwendungspauschalen werden vom ML festgelegt (siehe **Anlage 5**). Bei Maßnahmen auf abgrenzbaren Teilflächen ist bei der Anwendung flächenbezogener Pauschalbeträge die bearbeitete Fläche maßgeblich. Bei nicht aufgeführten Teilmaßnahmen sind die Beträge für vergleichbare Maßnahmen zugrunde zu legen. Die Förderhöchstsätze nach Nummer 14.2.2 Abs. 3 dürfen nicht überschritten werden.

D. Förderung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur

15. Verwendungszweck

Ziel ist die Verbesserung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur unzureichend erschlossener Waldgebiete. Dies dient gleichermaßen dazu, den Wald für die Bevölkerung zugänglich zu machen, einen öffentlichen Mehrwert für die Erholung, Freizeitgestaltung und Tourismus zu erreichen, zur Prävention und Bewältigung von Schadereignissen und ist Grundlage einer Bodenschonenden und nachhaltigen Bewirtschaftung von Waldbeständen.

Zur Vorbeugung von Kalamitäten von Pflanzenschädlingen sollen Einrichtungen zur Nasslagerung (Wasserlagerung) und dadurch Konservierung von Holz geschaffen werden können. Dies ermöglicht nach Schadereignissen die Aufarbeitung und den Abtransport von Rundholz, das ohne Abtransport und Konservierung zur Vermehrung von Schaderregern, insbesondere des Borkenkäfers, führen würde. Ziel dabei ist auch die Vermeidung eines flächendeckenden Insektizideinsatzes in den Beständen.

16. Gegenstand der Zuwendung

16.1 Wegebau

16.1.1 Ausbau vorhandener forstwirtschaftlicher Wege oder Befestigung bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter forstwirtschaftlicher Wege aus den in Nummer 15 Abs. 1 genannten Gründen.

Zum Wegebau dazugehörige notwendige Anlagen wie Durchlässe, Brücken, Ausweichstellen, Anbindung von Wegen und Rückegassen sowie erforderlich werdende Maßnahmen der Landschaftspflege, des vorbeugenden Hochwasserschutzes und des Naturschutzes gelten als Bestandteil der Wegebaumaßnahme. Die Anlagen sind nicht gesondert förderfähig.

Werden durch eine forstwirtschaftliche Wegebaumaßnahme andere Baumaßnahmen zwingend notwendig, so können diese im unabwendbar erforderlichen Umfang ebenfalls gefördert werden (Veranlassungsprinzip). Vorteile Dritter aus Folgemaßnahmen sind durch Beiträge angemessen zu berücksichtigen.

16.1.2 Grundinstandsetzung forstwirtschaftlicher Wege im Zusammenhang mit der Bewältigung von Schadereignissen überregionaler Bedeutung. Die Anwendung der Regelung nach Satz 1 bedarf der Zustimmung des ML.

16.2 Holzkonservierungsanlagen

Erstinvestitionen für geeignete Einrichtungen und Anlagen zur Nasslagerung (Wasserlagerung) von Holz und der dafür erforderlichen konservierenden Behandlung aus den in Nummer 15 Abs. 2 genannten Gründen. Dies beinhaltet Investitionen zur Beregnung oder zur Einlagerung des Holzes in Gewässer zur Schaffung ungünstiger Bedingungen für Pilze und Insekten. Ein Einsatz von chemischen Mitteln ist nicht zulässig.

17. Ausschluss von der Förderung

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- 17.1 Neubau forstwirtschaftlicher Wege.
- 17.2 Wege mit überörtlicher Verkehrsbedeutung sowie Wege innerhalb vorhandener oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete, Fuß-, Rad- und Reitwege.
- 17.3 Grundsätzlich Wege mit Schwarz- oder Betondecken.
- 17.4 Unterhaltung von forstwirtschaftlichen Wegen und der dazugehörigen notwendigen Anlagen sowie das dazu benötigte Material.
- 17.5 Vorhaben, die zu einer Wegedichte über 45 lfd. Meter je Hektar führen, dürfen nur in Ausnahmefällen (Kleinprivatwald, schwierige Geländeverhältnisse) gefördert werden. Die Entscheidung trifft die Bewilligungsstelle aufgrund gesondert vorzulegender Begründung.
- 17.6 Erwerb von Grund und Boden.
- 17.7 Mehrkosten, die bei Überschreitung einer Fahrbahnbreite von 3,50 m entstehen, soweit sie nicht durch verkehrstechnische Anforderungen (z. B. in Kurven, Einmündungen usw.) erforderlich sind.
- 17.8 Beschaffung von Kraftfahrzeugen und Geräten für die Bauausführung sowie von Fachliteratur.
- 17.9 Verarbeitungsinvestitionen (nach Nummer 16.2 Holzkonservierungsanlagen).
- 17.10 Ausgaben für Betrieb und Unterhaltung (nach Nummer 16.2).

18. Zuwendungsvoraussetzungen

18.1 Bei der Durchführung der Maßnahme nach Nummer 16.1 (Forstwirtschaftlicher Wegebau) sind die behördenverbindlichen Fachplanungen zu berücksichtigen.

18.2 Bei Planung und Ausführung der Vorhaben nach Nummer 16.1 (Forstwirtschaftlicher Wegebau) sind die anerkannten Regeln des forstlichen Wegebbaus, z. B. die Richtlinien für den ländlichen Wegebau des Deutschen Verbandes für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (Arbeitsblatt DWA - A 904) in ihrer jeweils geltenden Fassung zu beachten. Zuwendungsfähig sind auch den Zweck erfüllende Einfachbauweisen.

18.3 Bei Maßnahmen nach Nummer 16.1.1 (Wegeausbau) ist dem Antrag eine Kosten-Nutzen-Analyse (Zweckmäßigkeitssachverhalt) beizufügen. Aus dem Zweckmäßigkeitssachverhalt muss der forstwirtschaftliche Nutzen für die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger eindeutig hervorgehen. Bei Förderanträgen von kommunalen Körperschaften ohne Waldbesitz bzw. anteiligem Waldbesitz im Erschließungsgebiet (Trägerschaft), gilt Folgendes:

Die Mehrheit der von einer Wegebaumaßnahme direkt betroffenen Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer müssen der Maßnahme nach Nummer 16.1 (Forstwirtschaftlicher Wegebau) zustimmen.

Die Daten für die Kosten-Nutzen-Analyse müssen über Forstbetriebsgutachten bzw. die Ergebnisse aus der Strukturdatenerhebung nachgewiesen werden. Liegen keine Bestandes- und Planungsdaten vor, kann die Herleitung gutachtlich erfolgen.

18.4 Die geförderten forstwirtschaftlichen Wege müssen der Erholung suchenden Bevölkerung nach Maßgabe des NWaldLG offen stehen.

18.5 Die Notwendigkeit einer Maßnahme nach Nummer 16.2 (Holzkonservierungsanlagen) ist durch die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt (NW-FVA) zu belegen.

19. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

19.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

19.2 Umfang der Maßnahme

19.2.1 Förderfähig sind bei Maßnahmen nach Nummer 16.1 (Forstwirtschaftlicher Wegebau) die nachgewiesenen Ausgaben für Bauentwürfe, Bauausführung und Bauleitung. Dazu gehören auch Zweckforschungen und Erhebungen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Wegebauprojekt.

19.2.2 Förderfähig sind bei Maßnahmen nach Nummer 16.2 (Holzkonservierungsanlagen) die Ausgaben der erstmaligen Investition einschließlich etwaiger Anschlusskosten (z. B. für Elektrizität) sowie das erforderliche technische Gerät.

Wer Zuwendungen beantragt, kann Sachleistungen bis zu 80 % des örtlichen Marktwertes als förderfähig ansetzen. Es sind mindestens zwei Vergleichsangebote vorzulegen.

19.3 Höhe der Zuwendung

19.3.1 Der Zuschuss für Maßnahmen nach Nummer 16.1 beträgt

- bei Betrieben mit einer Forstbetriebsfläche bis 100 ha bis zu 70 %,
- bei Betrieben mit einer Forstbetriebsfläche bis 1 000 ha bis zu 60 % und
- bei Betrieben mit einer Forstbetriebsfläche über 1 000 ha bis zu 42 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

19.3.2 Der Zuschuss für Maßnahmen nach Nummer 16.2 beträgt bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

E. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 10. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft. Der Bezugserlass zu a tritt mit Ablauf des 30. 9. 2015 außer Kraft.